

(4) Die Bildung des Fonds Handelsrisiko erfolgt zu Lasten der Kosten der Großhandelsbetriebe. Die unter den Absätzen 1 und 2 genannten Mittel zur Fondsbildung sind einem Sonderbankkonto „Fonds Handelsrisiko“ zuzuführen.

(5) Die Großhandelsbetriebe führen dem Fonds Handelsrisiko und dem Sonderbankkonto „Fonds Handelsrisiko“ monatlich die planmäßig zu bildenden Beträge zu.

(6) Werden von einem Großhandelsbetrieb im Laufe eines Planjahres für die Durchführung von Maßnahmen Mittel aus dem Fonds Handelsrisiko benötigt, bevor diese planmäßig angesammelt sind, kann der Großhandelsbetrieb bei dem für ihn zuständigen Kreditinstitut einen Zwischenkredit beantragen. Die Rückzahlung dieses Kredits erfolgt im Laufe des Planjahres aus dem Fonds Handelsrisiko nach Ansammlung der planmäßigen Mittel.

§ 3

Verfügung über den Fonds Handelsrisiko

Vom planmäßig zu bildenden Fonds Handelsrisiko sind

- a) 30% des nach § 2 Abs. 1 zu bildenden Fonds bei den Leitungen der Fischgroßhandelsbetriebe zu zentralisieren. Diese Mittel sind für die Durchführung außerordentlicher Maßnahmen (z. B. für Schwerpunktsortimente, Saisonmaßnahmen) zu verwenden.

Der Generaldirektor der VVB Hochseefischerei trifft die Entscheidung über außerordentliche Maßnahmen;

- b) 70 % des nach § 2 Abs. 1 zu bildenden Fonds für Außenstellen und Betriebsteile der Großhandelsbetriebe für die Erhöhung der Versorgungseffektivität in Durchführung der Großhandelstätigkeit einzusetzen;

- c) 100 % des nach § 2 Abs. 2 zu bildenden Fonds für die Durchführung der Einzelhandelstätigkeit einzusetzen.

§ 4

Verwendung des Fonds Handelsrisiko

(1) Die Mittel des Fonds Handelsrisiko sind durch die Großhandelsbetriebe so einzusetzen, daß sie voll als Stimulierungsmittel auf Erreichung höchster Ergebnisse bei der Versorgung der Bevölkerung und der Vermeidung von Waren Verlusten bei Einhaltung des Prinzips strengster Sparsamkeit wirksam werden.

(2) Aus den Mitteln des Fonds Handelsrisiko können finanziert werden:

- a) Stück- und Mengenprämien an Kollektive und Mitarbeiter der Groß- und Einzelhandelsbetriebe zur Verhinderung von Waren Verlusten auf der Grundlage von Verwendungskonzeptionen oder Vereinbarungen bei Einhaltung der vom Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß erlassenen Regelungen;
- b) die Deckung zusätzlicher Kosten in der weiterverarbeitenden Industrie, wenn dadurch in aufkommensstarken Zeiträumen zusätzlich zum Plan begrenzt haltbare bzw. leichtverderbliche Konsumgüter versorgungswirksam gemacht werden können;

- c) Preisnachlässe entsprechend den jeweiligen Verkaufsbedingungen, um bei Verderbgefahr oder absehbarer Qualitäts- bzw. Gebrauchswertminderung der Ware einen schnelleren Warenumsatz zu erreichen und einen zeit- bzw. saisongerechten Absatz zu sichern;
- d) Preisherabsetzungen nach eingetretener Qualitäts- bzw. Gebrauchswertminderung zur Sicherung der Übereinstimmung zwischen Preis und Qualität bzw. Gebrauchswert;
- e) natürlicher Schwund unter Zugrundelegung festgelegter Schwundsätze im Rahmen der Rechtsvorschriften;
- f) Verluste im Rahmen der Warenbewegung innerhalb der Handelsbetriebe (z. B. Bruch, Beschädigung, Schmutz, Verderb);
- g) Transportschäden, soweit diese von dem Großhandelsbetrieb nach den vertragsrechtlichen Bestimmungen zu tragen sind und diese nicht durch die Versicherung ausgeglichen werden;
- h) Preisherabsetzungen, die sich auf Grund zentraler angeordneter Maßnahmen ergeben, soweit sie nicht aus zentralen Fonds finanziert werden;
- i) Preisherabsetzungen, die im Rahmen von Lieferungen an die Landwirtschaftsbetriebe zur Verwertung in der tierischen Ernährung entstehen.

(3) Haben die Abwertungen den Charakter einer generellen Preisminderung, ist die Bestätigung durch das Ministerium für Handel und Versorgung erforderlich, das dann auch die Finanzierung dieser Maßnahme festlegt.

§ 5

Verantwortung für die Verwendung des Fonds Handelsrisiko

(1) Der Generaldirektor der WB Hochseefischerei und der Vorsitzende des Wirtschaftsrates des Bezirkes Rostock haben für den richtigen Einsatz der Mittel entsprechende Anleitung zu geben und die Verwendung der Mittel zu kontrollieren und auszuwerten,

- Aufgabenstellungen im Zusammenhang mit den zu bringenden Versorgungsleistungen zu erteilen,
- zentral festgelegte Maßnahmen in Verbindung mit dem Fonds Handelsrisiko durchzusetzen.

(2) Der Generaldirektor der VVB Hochseefischerei regelt durch eine Richtlinie den Einsatz der Mittel des Fonds Handelsrisiko für die Durchführung außerordentlicher Maßnahmen gemäß § 3 und die Finanzbeziehungen, die sich aus der Zentralisierung von Teilen des Fonds Handelsrisiko ergeben.

(3) Die Leiter der Großhandelsbetriebe sind für den Einsatz der Mittel, ihre Aufgliederung und zweckentsprechende Verwendung verantwortlich.

(4) Zur Sicherung eines effektiven Einsatzes der Mittel des Handelsrisikos haben die Leiter der Fischgroßhandelsbetriebe ihren übergeordneten Leitungsorganen mit den Jahresplänen Verwendungskonzeptionen vorzulegen.

(5) Reichen in Ausnahmefällen die planmäßig zu bildenden und den Großhandelsbetrieben verfügbaren Mittel des Fonds Handelsrisiko nicht aus, um die er-